



Bund für
Umwelt und
Naturschutz
Deutschland

FREUNDE DER ERDE

Landesverband
Schleswig-Holstein

„Leitlinie für den Umgang mit verölten Vögeln an den Küsten Schleswig-Holsteins“ des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein

Stellungnahme des BUND Schleswig-Holstein e. V.

Der BUND Schleswig-Holstein begrüßt den Versuch ausführlichere Regelungen für den Umgang mit verölt aufgefundenen Seevögeln zu finden.

Der BUND fordert jedoch auch größten Wert darauf zu legen, dass statt Schadensbegrenzung die Vermeidungstaktik stärker berücksichtigt und ein besonderes Augenmerk auf Vorsorgemaßnahmen geworfen wird.

Das bedeutet eine stärkere Befliegung der Gewässer und eine unverzügliche Meldung an die für die Gefahrenabwehr zuständigen Stellen. Des weiteren ist die Einführung der Zwangsentsorgung von Altöl in Häfen endlich festzuschreiben, deren Nichteinhaltung mit hohem Bußgeld zu belegen ist.

Außerdem muss die Einleitung von Öl generell verboten werden. Und zwar in allen Gewässern und ohne Ausnahme.

Wir halten es für fragwürdig allein dem Tierschutz die Beweisführung zu überlassen, dass die Rehabilitation verölter Vögel sinnvoll ist und ihnen bei Erfolg allein die Rehabilitationsmaßnahmen zu überlassen. Die zuständigen staatlichen Stellen müssen sich ihrer Verantwortung stellen und ihre Pflicht wahrnehmen, die notwendigen Rahmenbedingungen für professionelle Rettungsmaßnahmen zu schaffen.

Wir stimmen zu, dass die Rehabilitation nicht in jedem Fall sinnvoll ist. Es muss individuell entschieden werden und nur bei Aussicht auf erfolgreiche Rehabilitation darf ein Vogel der mühseligen und stressigen Reinigungs- und Rehabilitationsprozessur unterworfen werden. Wir können uns dem pauschalen Urteil alle mit Öl kontaminierten Tiere, denen man habhaft wird, zu töten nicht anschließen. Daher sind Leitlinien mit einer Perspektive auf eventuelle Rehabilitationsmaßnahmen gut und wichtig.

Trotz besserer Schiffsicherheit heute, kommt es nach wie vor zu größeren Unfällen, wo sofortiges, umsichtiges Handeln notwendig ist.

Die Leitlinien geben eine sehr ausgearbeitete Übersicht über den Ablaufplan oder Einsatzplan bei Ölunfällen zur Gefahrenabwehr, der im Grunde getrennt vom Umgang mit verölten Vögeln zu betrachten ist.

Zudem erleiden Vögel nicht nur durch ausgelaufenes Öl auf See Schaden. Der BUND schlägt den Autoren des Entwurfs daher vor, dass Sie eine generelle Leitlinie zur Behandlung/ Rehabilitation mit Vögeln, die in irgendeiner Form Schaden erlitten haben, erstellen.

Zum Leitlinienentwurf selbst haben wir noch folgende Anmerkungen und Kritikpunkte:

2 Einleitung

Die verwendeten Prozentzahlen sind reine Schätzwerte und geben den Anschein der Messbarkeit. Besser und ehrlicher ist es hier auf Zahlen zu verzichten. Neue wissenschaftliche Studien belegen hingegen, dass eine Rehabilitation verölter Seevögel durchaus erfolgreich durchgeführt werden kann (Dunn and Miller, 2007; Velter, 2007; Newman et al., 2004; Russel et al., 2003; Golightly et al., 2002; Underhill et al., 2000) Nach dem Newmanreport überlebten 66 % der behandelten Tiere länger als 2 Monate. Das wird in dem Entwurf nicht genügend berücksichtigt. Mit Zahlen zu argumentieren ist unserer Ansicht daher so nicht vertretbar.

3 Öffentlichkeitsarbeit

Eine feste Info-Telefonnummer muss herausgegeben werden, die durchgehend über Verhaltensregeln beim Fund kontaminierter Tiere, vor allem Wasservögel, informiert. Denn es werden nicht nur bei Ölkatastrophen verunreinigte Tiere am Strand gefunden, sondern über das ganze Jahr. Ursache solcher Funde kann illegal eingeleitetes Öl sein. Diese Telefonnummer ist auch bei den Kurverwaltungen auszuhängen und mit den Informationsmaterialien zusammen zu veröffentlichen.

4 Lageerkundung

Um unnötiges Leiden der Tiere zu verhindern und möglichst unmittelbar weitere Gefahr für die Umwelt abzuwenden, ist dafür Sorge zu tragen, dass die Lageerkundung sachgerecht, effektiv, und damit zeitsparend durchgeführt wird.

Um die Lage erkunden zu können, muss man von einem Ölunfall erfahren. Regelmäßige Befliegungen sind Voraussetzung dafür, dass ausgetretene Öl rechtzeitig erkannt wird. Die an unseren Küsten durchgeführten Befliegungen finden fast ausschließlich auf den Hauptschiffahrtsrouten statt. Das Heranziehen von Satelliten Services kann hier noch zu einer weiteren Verbesserung der Erkennung von Verschmutzung der Meeresumwelt mit Öl beitragen.

Unter 4.3 wird zwar beschrieben, wer welche Einsatzstelle leitet, wenn Öl die Küste erreicht, aber von wem überhaupt die Informationen über einen Ölunfall kommen wird nicht erwähnt. Das ist zu ergänzen.

5 Umgang mit lebenden Vögeln

Absatz 1:

Geringe Kapazitäten für die Behandlung verölter Vögel sind kein Argument für das Töten. Diese können ausgebaut werden. Ebenso kann internationale Hilfe angefordert werden. Einziger vernünftiger Grund ist das Vermeiden unnötigen Leidens nach §1 TierSchG.

Absatz 3, Punkt 1:

Eine Rehabilitation verölter Vögel soll in Schleswig-Holstein bis auf weiteres nicht stattfinden. Solange bis es eine wissenschaftlich fundierte Handlungsanweisung gibt. Dem BUND ist bekannt, dass es eine fundierte Handlungsanweisung vom Oiled Wildlife Care Network (OWCN, USA, Californien) gibt. Es ist zu begründen, warum diese hier nicht zur Anwendung kommt.

Absatz 3, Punkt 3:

Weiter fordert der Entwurf von den Tierschutzverbänden eine zuverlässige Organisations- und Zusammenarbeitsstruktur bezüglich der Kooperation untereinander herzustellen. Dem stimmen wir gerne zu, allerdings kann nicht erwartet werden, dass die Tierschutzverbände auch allein für die Kooperation mit der Gefahrenabwehr des Landes zu sorgen haben. Hier müssen Verbände und zuständige Stellen des Landes gemeinsam ein Kooperationskonzept erarbeiten.

Daraus könnte dann eine freiwillige Vereinbarung zwischen den Partnern geschlossen werden, um die Strukturen dauerhaft zu festigen.

Beim IFAW gibt es unserer Kenntnis nach entsprechende Ansprechpartner.

5.2 Bergung lebend verölter Vögel

5.2.2 Wer übernimmt die Bergung und Aufbewahrung?

„Eine „aktive“ Bergung quicklebendiger Tiere durch die Fachkräfte...ist ausgeschlossen.“

Auch das Land Schleswig-Holstein muss für diese Einsätze ausgebildete Kräfte entweder aus den Reihen des THW, Wasserschutzes, der Feuerwehr, Ordnungsämter und des LKN abstellen oder andere geeignete berufen.

Für Nachfragen oder weitere Gespräche stehen wir gern zur Verfügung.

Kiel, 17. Juni 2009

Elke Körner
Referentin Meeresschutz
BUND Landesverband Schleswig-Holstein e. V.
Lerchenstr. 22
24103 Kiel
Tel.: 0431/ 6606052